Staatsprinzip, bei dem sich mehr oder weniger selbständige Gliedstaaten politisch und organisatorisch zu einem Gesamtsaat zusammenschließen. Ein enger Zusammenschluss ergibt den Bundesstaat, ein lockerer den Staatenbund.

K		Datum:	Fach:
8			Klasse:

Politische Strukturen und Mitwirkung 2 Politischer Entscheidungsprozess 2.2.Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland

1.Föderalismus

Föderalismus: Bundesstaat mit weitgehender Eigenständigkeit der Einzelstaaten

z.B. Deutschland, USA, Kanada

Zentralismus: eine zentrale Stelle fällt Entscheidungen über den Staat

z.B. Frankreich, Italien, Großbritannien

Staatenbund: Zusammenschluss mehrerer selbstständiger (souveräner) Staaten.

z.B. EU (vorwiegend politischer Staatenbund, NATO (militärisch))

Art. 28 GG

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen...

Das **Homogenitätsprinzip** dieses Artikels verlangt, dass die staatliche Ordnung in den Bundesländern jener der Bundesrepublik entspricht (Bezug zu GG Artikel 20). Der föderalistische Staatsaufbau ist als Strukturprinzip durch die sogenannte Ewigkeitsklausel GG Art. 79,3 einer Änderung entzogen. Er gehört zu den obersten Werten im Zusammenleben unserer Gesellschaft.--> Art 79 GG - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)

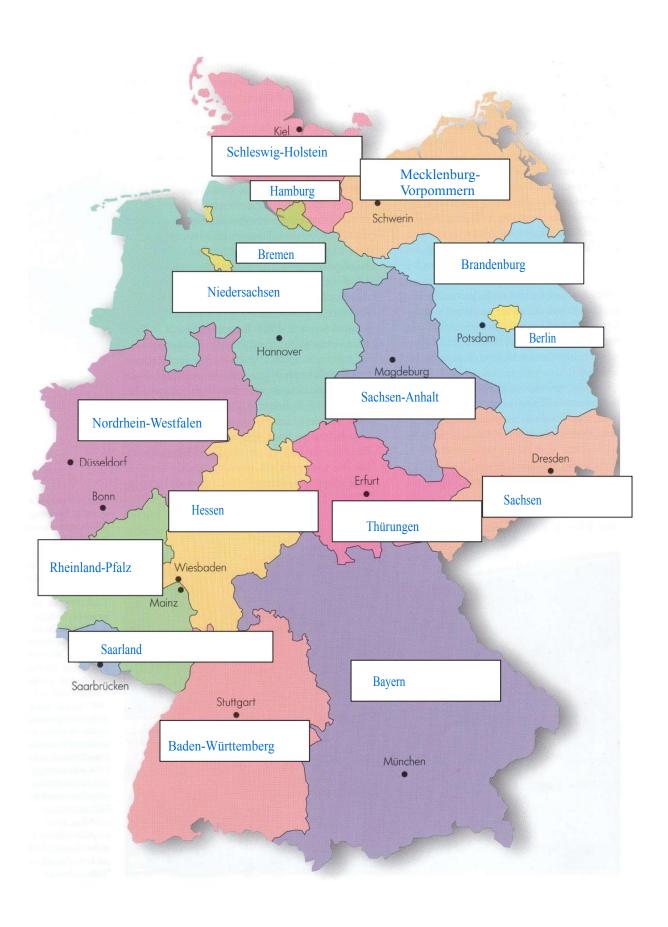
2. Bundesländer

16 Bundesländer bilden heute den Bundesstaat Deutschland. Der Staatsaufbau wird als Föderalismus bezeichnet, da den Gliedstaaten (Bundesländern) eigene politische Gestaltungsmöglichkeiten zustehen (z.B. Kulturhoheit). Manche Bundesländer können auf eine sehr lange Geschichte zurückblicken. Bereits das **Kaiserreich** und die **Weimarer Republik** waren Bundesstaaten. 1933 wurden die föderalen Strukturen zerschlagen und der nationalsozialistische Zentralstaat wurde eingeführt. Nach dem 2. Weltkrieg entschied man sich für die Wiedereinführung des föderalen Prinzips in der BRD (→ siehe Strukturprinzipien GG Art 20), nicht zuletzt auf Drängen der Siegermächte. In der DDR wurden 1952 die 5 Länder durch Bezirke ersetzt. Mit der Wiedervereinigung wurden diese Bezirke aufgelöst und die territoriale Aufteilung in Länder wieder eingeführt.

Aufgabe:

- 1. Ergänzen Sie die Namen aller Bundesländer auf der umseitigen Karte (Seite 2)
- 2. Bundesland Bayern beschriften Sie die Karte Bayerns mit den 7 Regierungsbezirken auf Seite 3.





· · ·	1		
	K	Datum:	Fach:
	Ä		Klasse:
Ĺ.			

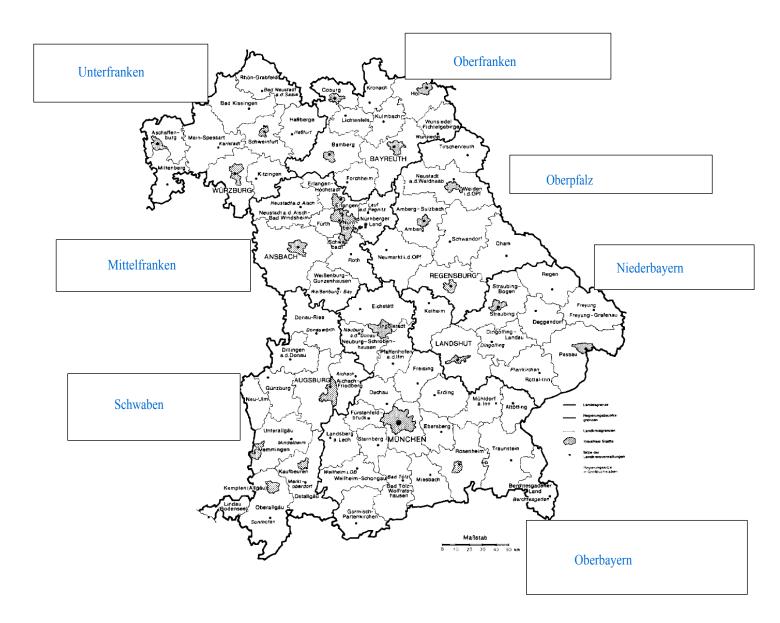
3. Bundesland Bayern → Landkreise und Gemeinden (Wiederholung)

Die Anzahl der Regierungsbezirke richtet sich nach der Größe eines Bundeslandes. (Stand September **2022** leben ca. **13.350.600** Einwohner in Bayern). Die Regierungsbezirke verwalten die Kreise und Kommunen. Nicht in allen Bundesländern gibt es Regierungsbezirke. Die fünf ostdeutschen Länder haben zum Beispiel keine Regierungsbezirke.

Das bayerische Staatsgebiet untergliedert sich in:

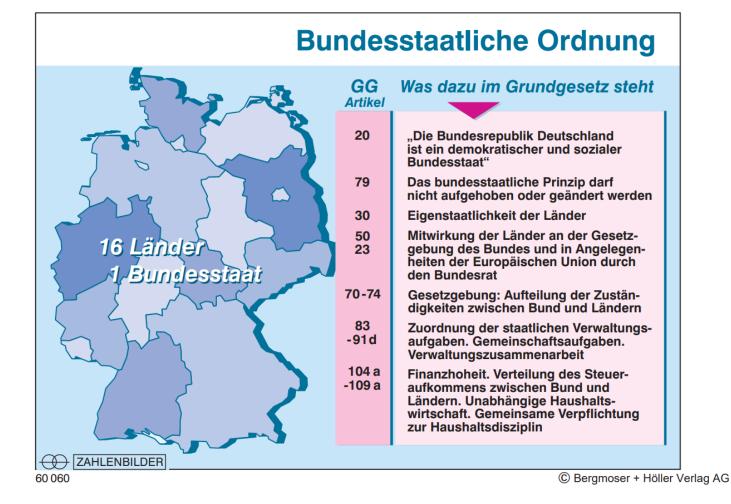
7 Regierungsbezirke ->	71 Landkreise dazu 25	2056 Städte, Märkte¹ und	
	kreisfreie Städte >	Gemeinden	

Die 7 Regierungsbezirke in Bayern:



¹ Markt: Ort mit einer gewissen Bedeutung für die umliegenden Gemeinden, etwa durch zentrale Lage, Größe oder Sitz von überörtlichen Einrichtungen

4. Das Wesen der bundestaatlichen Ordnung



Über GG Art 20 und 79,3 hinaus, wird im Grundgesetz festgelegt, wie die staatlichen Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Bund (als Gesamtstaat) und den Ländern aufgeteilt sind. Die **Grundregel** besagt, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Sache der Länder ist, soweit die Verfassung nichts anderes vorsieht oder zulässt (Art. 30 GG).

Betrachtet man die Verfassungswirklichkeit, so liegt das Schwergewicht in der **Gesetzgebung** beim Bund, in der **Verwaltung** und **Rechtsprechung** bei den Ländern.

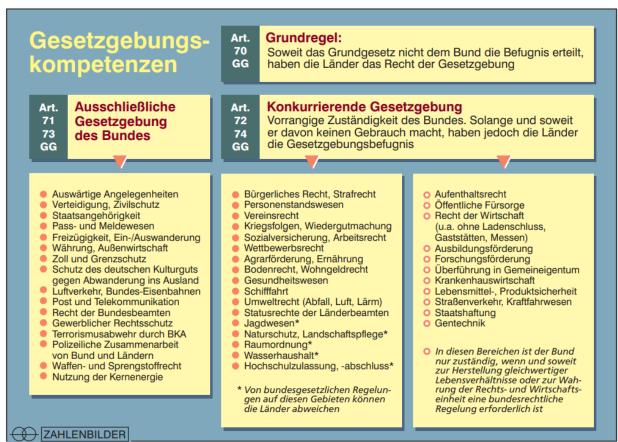
Die Zuständigkeiten in der **Gesetzgebung** regelt das Grundgesetz in den Art. 70 -74. Dem Bund ist die ausschließliche Gesetzgebung für jene Gebiete vorbehalten, die eine gesamtstaatliche Regelung zwingend erfordern (z.B. Verteidigung, Staatsangehörigkeitsrecht). Im Bereich der konkurrierenden Zuständigkeit (u.a. Zivil- und Strafrecht, Sozialversicherung) liegt die Zuständigkeit vorrangig beim Bund. Die Länder können dazu eigene Gesetze beschließen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht. Dies hat er allerdings in weitem Umfang getan. In einigen Bereichen (z.B. Wirtschaftsrecht, Straßenverkehr) besteht der Vorrang des Bundes nur, soweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit eine bundesrechtliche Regelung erforderlich ist. An der **Gesetzgebung des Bundes** wirken die Länder über den **Bundesrat** mit.

	,	,
K	Datum:	Fach:
<u>В</u>		Klasse:

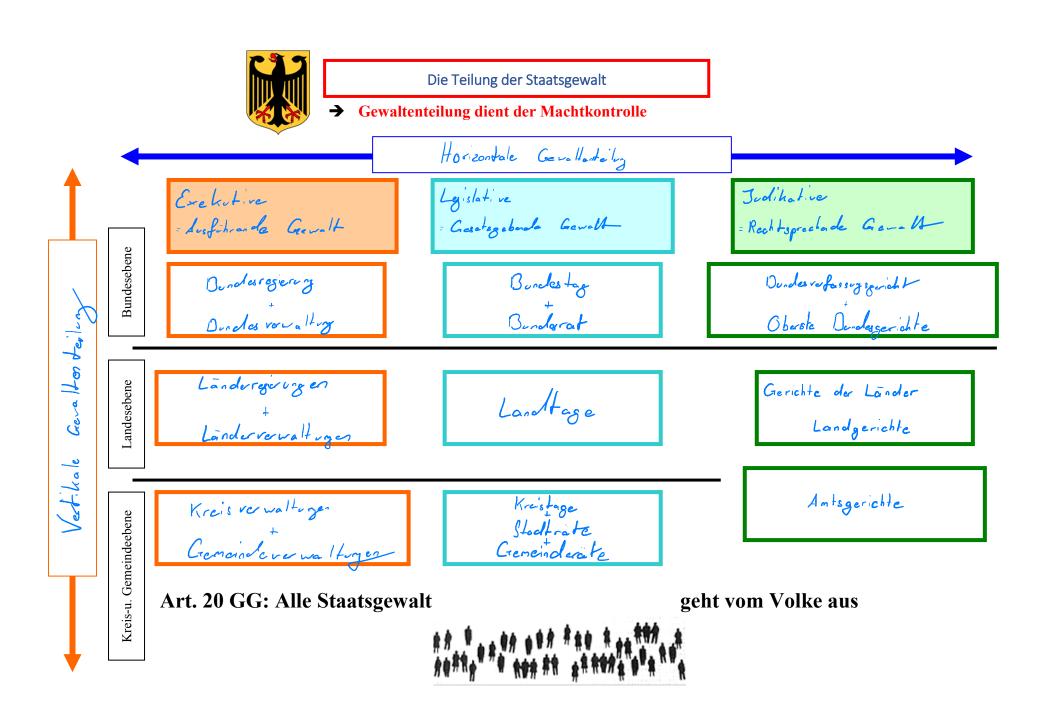
Die Aufgaben der **staatlichen Verwaltung** liegen überwiegend bei den Ländern. Ihre Behörden führen neben den Landesgesetzen grundsätzlich auch die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Darüber hinaus nehmen sie Verwaltungsaufgaben im Auftrag und auf Rechnung des Bundes wahr und unterstehen dabei den Weisungen der obersten Bundesbehörden (z.B. beim Autobahnbau). Bestimmte hoheitliche Aufgaben führt der Bund in eigener Verwaltung aus (Auswärtiger Dienst, Bundeswehr, Bundespolizei).

Ein Kernstück der bundesstaatlichen Ordnung ist die Regelung der Finanzhoheit und der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, denn Bund und Länder können ihr Eigengewicht nur wahren, wenn sie jeweils über ausreichende Finanzmittel verfügen. Sie sind aber auch gemeinsam verpflichtet, Haushaltsdisziplin zu wahren und sich der Überwachung ihrer Haushaltswirtschaft durch einen Stabilitätsrat, in dem Bund und Länder vertreten sind, zu unterwerfen (Art. 104-109a).

Dieses vielfältige Neben- und Miteinander von Bund und Ländern sorgt für zusätzliche Machtbegrenzung und -kontrolle, kann aber beitragen, dass gesamt staatliche Entscheidungen erschwert und Verantwortlichkeiten verwischt werden. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ist die Unterscheidung zwischen ausschließlicher und konkurrierender Gesetzgebung (Art. 70 GG) bedeutsam. Auf den Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund die vorrangige Gesetzgebungszuständigkeit. Macht er davon keinen (voll ständigen) Gebrauch, liegt die Regelungsbefugnis bei den Ländern.



66 001



Р	Name	Klasse	
u G	Datum	Blatt	V _D O

bung: Politische Macht ist horizontal und vertikal aufgeteilt

Arbeitsauftrag:

- Ordnen Sie zunächst das Beispiel der jeweiligen horizontalen Gewaltenebene durch Ankreuzen zu.
- Entscheiden Sie dann, auf welcher politischen Ebene diese Gewalt wirksam wird (Bu umkreisen oder Lä oder Ko)

Dabei bedeuten:

Legislative gesetzgebende Gewalt Bundesebene Gesamtdeutschland Leg: Bu = Exe: Exekutive ausführende Gewalt Lä = Länderebene Bundesland richterliche Gewalt Judi: Judikative Ko = Kommunale Ebene Gemeinde, Stadt, Landkreis

Beispiele	Leg	Exe	Judi	Politische Ebene
Gesetzesbeschluss durch Landtag	X			Bu / Lä / Ko
2 Bundesamt für Umweltschutz		X		(Bu) / Lä / Ko
Urteilsverkündung beim Amtsgericht			X	Bu / Lä / (Ko)
4 Bundesgrenzschutz		X		Bu / Lä / Ko
5 Zivilverhandlung vor dem Landgericht			X	Bu / (Lä) / Ko
6 Polizei (algenen)		X		Bu /(Lä)/ Ko
7 Finanzamt		X		Bu / Lä / (Ko
8 Kfz-Zulassungsstelle		X		Bu / Lä / Ko
9 Bundesverwaltungsgericht			X	Bu / Lä / Ko
10 Ministerpräsident eines Bundeslandes		X		Bu / Lä / Ko
11 Kultusministerium		X		Bu / (Lä) / Ko
12 Beschluss des Gemeinderates	×			Bu / Lä / Ko